



Vereinsstatuten Queer Museum Vienna - Verein zur Förderung queerer Kunst Kultur und Künstler*innen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Queer Museum Vienna - Verein zur Förderung queerer Kunst, Kultur und Künstler*innen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und die ganze Welt.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO:

- Förderung von queerer Kunst und Kultur und Künstler*innen
- Förderung queerer kultureller Betätigung
- Vermittlung von queerer Kunst und Kultur
- Förderung der Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit queerer Kunst und Kultur
- Bereicherung des kulturellen Lebens
- Schaffung von besseren Lebens und Arbeitsbedingungen für queere Künstler*innen
- Förderung des internationalen Austausch von Kultur, Kunst und Künstler*innen mit Wien
- Die Förderung der Akzeptanz LesBiSchwuler und TransGender Personen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichungen des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:

- Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabende
- Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten
- Einrichtung einer Bibliothek mit queerem Schwerpunkt
- Einrichtung eines queeren Museum
- Einrichtung eines queeren Kulturzentrums
- Sammlung queerer Kunst
- Ausschreibung eines queeren Kunstpreises
- Vergabe von Stipendien an queere Künstler*innen
- Schaffung von pädagogische Vermittlungsangeboten zu queerer Kunst und Kultur
- Schaffung von günstigem Atelierräumlichkeiten für queere Künstler*innen
- Durchführung kultureller Veranstaltungen: Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Konferenzen, Vorträge, Konzerte
- Produktion von Tonträgern, Katalogen und Info-Material über (Nachwuchs-) queere Künstler*innen
- Veranstaltung von Workshops und Seminaren

- Zusammenarbeit und Unterstützung von Institutionen, die sich dem gleichen Zweck ganz oder teilweise verschrieben haben
- Einrichtung eines queeren Archivs
- Führung eines Kulturcafes
- Einrichtung eines Museumsshops
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Veranstaltung von Wettbewerben
- Durchführung von queeren Forschungsprojekten, Studien
- Bereitstellung von Infrastruktur (Ton- und Lichtanlage, Räumlichkeiten ...)
- Einrichtung eines Lehrstuhls für queere Kunst an einer österreichischen Universität oder Hochschule

Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Fundraising
- Einnahmen aus Crowdfunding
- Sammlungen
- Bausteinaktionen
- Vermächtnisse
- Schenkungen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
- Sponsoring
- Flohmärkte
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Verkauf vereinseigener Publikationen
- Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- Einnahmen aus Vermietung von Vereinsimmobilien an künstlerische, wissenschaftliche, kulturelle und soziale Projekte
- Einnahmen aus dem Kulturcafé
- Einnahmen aus dem Museumshop
- Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften.

Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Gesammelte Spendenmittel müssen ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 3a Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

1. Eventuell nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
2. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
3. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
5. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
6. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
7. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
8. Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Leitungsorgan als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereines aufrecht ist.
Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein und seine Zwecke auf Antrag des Leitungsorganes verliehen wird.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet das Leitungsorgan mit Mehrheitsbeschluß. Das Leitungsorgan ist zur Angabe von Gründen im Falle einer Ablehnung nicht verpflichtet.
4. Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Leitungsorgan in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer_innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer_innen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10)
2. das Leitungsorgan (siehe § 11 bis § 13)
3. die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14) und
4. das Schiedsgericht (siehe § 15)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Leitungsorgans, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich durch Brief, Fax, E-Mail oder einen Messengerservice an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. Nummer einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine_n Bevollmächtigte_n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Physische Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist nicht notwendig, es reicht die Anwesenheit per Liveschaltung über ein digitales Medium.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Leitungsorgan damit beauftragte Person.
9. Mitgliederversammlungen können auch als einfache virtuelle Versammlung gem § 2 VirtGesG oder moderierte virtuelle Versammlung gem. § 3 VirtGesG, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, oder hybride Versammlungen gem § 4 VirtGesG durchgeführt werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen gem. Abs 1–8 sinngemäß, wobei allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleisten ist. Die Entscheidung, ob eine einfache virtuelle, moderierte virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird und welche Kommunikationsplattform dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Leitungsorgan.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer_innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans oder Rechnungsprüfer_innen mit dem Verein
4. Entlastung des Leitungsorgans
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten

§ 11 Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und maximal 10 Mitgliedern.
2. Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans einzuberufen.
3. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans ist zeitlich unbegrenzt. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Leitungsorgan kann von jedem Mitglied des Leitungsorgans einberufen werden.
5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen, ist es beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

6. Sitzungen des Leitungsorgans können auch als einfache virtuelle Versammlung gem § 2 VirtGesG oder moderierte virtuelle Versammlung gem. § 3 VirtGesG, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, oder hybride Versammlungen gem. § 4 VirtGesG durchgeführt werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen gem. Abs 4, 5, 7 und 8 sinngemäß, wobei allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleisten ist. Die Entscheidung, ob eine einfache virtuelle, moderierte virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird und welche Kommunikationsplattform dabei zum Einsatz kommt, obliegt der einberufenden Person gemäß Abs. 4.

6a. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn innerhalb der Abstimmungsfrist kein Mitglied des Leitungsorgans einen Einwand gegen diese Vorgangsweise erhoben hat und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans an der Abstimmung teilgenommen hat; wenn das Leitungsorgan nur aus zwei Personen besteht, wenn beide Mitglieder teilgenommen haben. Die Bestimmungen gem. Abs. 4, 5, 7 und 8 gelten sinngemäß.

7. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip, bei einem zweiköpfigen Leitungsorgan einstimmig.

8. Den Vorsitz führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans.

9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs.10).

10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. des neuen Mitglieds des Leitungsorgans in Kraft.

11. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
6. Das Leitungsorgan kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§13 Vertretung des Vereins nach Aussen

1. Jedes Mitglied des Leitungsorgans ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
2. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Leitungsorgans. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Leitungsorgans ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Zeit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Sinne des Vereinsgesetzes kann an Stelle der zwei Rechnungsprüfer ein Wirtschaftstreuhänder bestellt werden.
2. Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Leitungsorgans sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10).

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Leitungsorgan binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter_in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter_innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur_m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter_innen und für die_den Vorsitzende_n des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen zu 100% für die konkreten spendenbegünstigten Zwecke gemäß §4a Abs 2 EStG im Sinn von § 2 dieser Statuten zu verwenden.

4. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.